

Landkreis Stendal

Der Landrat

Widerruf der Jagdrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05.02.2026 zur Feststellung der Notzeit für alle Wildarten im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) 1.V.m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird Folgendes erlassen:

Die Jagdrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zur Feststellung der Notzeit für alle Wildarten vom 05.02.2026 wird mit Wirkung vom 22.02.2026 widerrufen. Somit sind alle darin festgelegten Regelungen aufgehoben.

Begründung:

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Witterungsänderungen, insbesondere des Abtauens der Schneedecke sowie steigender Temperaturen, hat sich die Nahrungssituation für das Wild deutlich gebessert. Die natürlichen Nahrungsquellen sind wieder ausreichend erreichbar, sodass eine Futternot im Sinne des Jagdrechts nicht mehr gegeben ist.

Der Widerruf der Notzeit erfolgt in Abstimmung mit dem Kreisjägermeister und dem Jagdbeirat. Damit gelten ab sofort wieder die allgemeinen jagdrechtlichen Regelungen des Bundesjagdgesetzes sowie des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Insbesondere ist die Fütterung von Wild wieder untersagt. Auch die während der Notzeit bestehenden Einschränkungen des Jagdbetriebes, wie das Erlegungsverbot im Umkreis von 200 Metern um Futterstellen, entfallen. Die Untere Jagdbehörde bittet alle Jagdausübungsberechtigten um Beachtung der wieder geltenden Vorschriften.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach §a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, den 19.02.2026



Patrick Puhlmann

Landrat

